

i2V-EURO,
MITEIGENTUMSFONDS IN WERTPAPIEREN

RECHENSCHAFTSBERICHT
2002/2003

FONDSVERWALTUNG

Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft
Schwarzenbergplatz 16, A-1010 Wien
Tel. 502 20/Serie, Telefax 502 20/249

AKTIONÄRIN

Bank Gutmann Aktiengesellschaft

AUFSICHTSRAT

Dr. Rainer Bichlbauer, Vorsitzender
Dr. Hans-Jörg Gress, Vorsitzender-Stellvertreter
Dkfm. Josef G. Maier
Dr. Louis Norman Audenhove

STAATSKOMMISSÄRIN

Rat. Dr. Christine Müller-Niedrist
Ministerialrätin Dr. Monika Hutter, Stellvertreterin

VORSTAND

Mag. Friedrich Strasser
Adolf Hengstschläger

FONDSMANAGEMENT

Mag. Friedrich Strasser

DEPOTBANK

Bank Gutmann Aktiengesellschaft, Wien

BANKPRÜFER

BDO Auxilia Treuhand GmbH, Wien

Sehr geehrte Anteilshaber!

Die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des **i2V-EURO**, Miteigentumsfonds in Wertpapieren, für das Rechnungsjahr 2002/2003 vorzulegen:

Per 31. Oktober 2003 ergibt sich für die ausschüttende und thesaurierende Tranche folgendes Bild:

Ausschüttungstranche Thesaurierungstranche

	in EUR	in EUR	Gesamt
Fondsvolumen	6.891.757,76	6.298.297,07	13.190.054,83
Umlaufende Anteile	11.327 Stück	8.218 Stück	19.545 Stück
Rechenwert je Anteil	608,44	766,40	-

Die **Ausschüttung** für das Rechnungsjahr 2002/2003 beträgt € 20,00 je Anteil und wird ab 15. Dezember 2003 ausbezahlt.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von der **Ausschüttung** Kapitalertragsteuer (KESt-II) in Höhe von € 3,60 je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Der ausschüttungsgleiche Ertrag für die **Thesaurierungstranche** beträgt € 21,66. Der gemäß § 13 Satz 3 InvFG zur Auszahlung gelangende Betrag für die KESt beträgt € 4,52 je Anteil und wird ebenfalls ab 15. Dezember 2003 ausbezahlt.

Die Ausschüttung und die Auszahlung erfolgen kostenfrei durch die Zahlstelle des Fonds, die Bank Gutmann Aktiengesellschaft, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16.

ÜBERSICHT ÜBER DIE BISHERIGEN FÜNF RECHNUNGSJAHRE DES FONDS:

Rechnungsjahr	Fondsvermögen	Ausschüttungsanteil		Thesaurierungsanteil			Wertentwicklung (=Fondsperformance in % *)
		Errechneter Wert je Ausschüttungsanteil	Ausschüttung je Ausschüttungsanteil	Errechneter Wert je Thesaurierungsanteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gemäß § 13 Satz 3 InvFG	
1999/2000	4.383.409,68	817,25	120,--	833,38	232.673,12	8.661,37	10,08
2000 **)	9.534.277,64	691,33	10,--	821,04	19.765,01	5.319,46	-0,96
2000/2001	14.850.966,13	655,49	18,80	787,76	72.643,03	19.515,12	-3,78
2001/2002	12.996.845,84	603,07	18,50	741,32	185.915,19	40.394,57	-5,27
2002/2003	13.190.054,83	608,44	20,00	766,40	180.283,54	37.063,18	4,07

*) errechnet nach OeKB-Methode

***) Rumpfrechnungsjahr vom 1.5. – 31.10.2000

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für I2V-Euro

1. Wertentwicklung des Rumpfrechnungsjahres (Fonds Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabebzuschlages	2002/2003 in EUR	
	Ausschüttungs- anteil	Thesaurierungs- anteil
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	603,07	741,32
Ausschüttung am 16. 12. 2002 von EUR 18,50 je Anteil entspricht 0,031525 Anteilen	0,031525 ¹⁾	
KEst-Auszahlung am 16. 12. 2002 von EUR 4,91 je Anteil entspricht 0,006642 Anteilen		0,00664
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	608,44	766,40
Gesamtwert inkl durch Ausschüttung		
erworbene Anteile (Kurs am Extag: 586,83 bzw. 739,18)	627,62	771,49
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	4,07%	4,07%
Nettoertrag pro Anteil	24,55	30,17

2. Fondsergebnis

**2002/2003
in EUR**

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	392.072,98	
Dividendenerträge	84.616,82	
sonstige Erträge	0,00	476.689,80

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-83.854,49	
Depotgebühr	-13.636,83	
sonstige Verwaltungsaufwendung abzüglich Verwaltungs- kostenrückvergütung aus Subfonds	-5.158,14 0,00	-102.649,46

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

374.040,34

Realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Realisierte Gewinne aus		
Wertpapieren	82.453,54	
derivativen Instrumenten	0,00	
Realisierte Verluste aus		
Wertpapieren	-220.901,66	
derivativen Instrumenten	0,00	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

-138.448,12

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

235.592,22

b. Nicht realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses

282.707,56

Ergebnis des Rechnungsjahres

518.299,78

c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	-675,57
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorräge	-846,66
Ertragsausgleich	-1.522,23

Fondsergebnis gesamt

516.777,55

davon entfällt auf 11.327 ausschüttende Anteile:

239.643,26

davon entfällt auf 8.218 thesaurierende Anteile:

277.134,29

¹⁾ Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil am 16. 12. 2002.

²⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

³⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 144.259,44.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für I2V-Euro

3. Entwicklung des Fondsvermögens

	2002/2003 <u>in EUR</u>
Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres (19.665 Anteile)	12.996.845,84
Ausschüttung am 16. 12. 2002	-211.603,00
KESSt-Auszahlung am 16. 12. 2002	-40.394,57
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Ausschüttungstranche)	
Ausgabe von Anteilen	87.754,47
Rücknahme von Anteilen	-152.628,92
	-64.874,45
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Thesaurierungstranche)	
Ausgabe von Anteilen	0,00
Rücknahme von Anteilen	-6.696,54
	-6.696,54
Fondsergebnis gesamt (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2 dargestellt)	516.777,55
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres (19.545 Anteile)	13.190.054,83

4. Verwendung des Fondsergebnisses

	2002/2003 <u>in EUR</u>
Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung	
Ausschüttung (11.327 Anteile à EUR 20,00)	226.540,00
SpeSt-Auszahlung (11.327 Anteile à EUR 0,00)	0,00
	226.540,00
Auszahlung der KESSt (8.218 Anteile à EUR 4,51 gerundet)	37.063,18
Wiederveranlagung für 8218 Thesaurierungsanteile	210.558,58
	247.621,76
	474.161,76
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	234.069,99
Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag	
Verlustabdeckung aus der Substanz	-220.901,66
Gewinnübertrag auf die Substanz	0,00
	220.901,66
Veränderung des Gewinnvortrags⁴⁾	
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	84.763,60
Gewinnvortrag/Übertrag auf Substanz	19.190,11
	103.953,71
	474.161,76

⁴⁾ Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen enthalten ist bzw. war.

Vermögensaufstellung I 2 V Euro per 31. Oktober 2003

Nom./Stück 01.11.2002	Käufe/ Zugang	Verkäufe/ Abgang	Nom./Stück WP-Kenn. 31.10.2003	Wertpapier-/Kontrakt- bezeichnung	Wertpapier-/ Whrg. Kontraktkurs	Dev.-Kurs	Kurswert in EUR	%-FV
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Festverzinsliche Wertpapiere								
1.280.000,00	0,00	0,00	1.280.000,00	AT0000384227050	5 % BUNDESANL. 1/98-15.1.08	105,700000 EUR	1.352.960,00	10,26
735.000,00	0,00	735.000,00	0,00	AT0000384359050	4,3% BUNDESANL 2/98-15.7.03	EUR		
2.190.000,00	0,00	1.450.000,00	740.000,00	AT0000384524050	3,9% BUNDESANL. 3/98-20.10.05	102,200000 EUR	756.280,00	5,73
700.000,00	400.000,00	0,00	1.100.000,00	AT0000384748050	4,125% BUNDESANL. 1/99-15.1.14	98,200000 EUR	1.080.200,00	8,19
1.370.000,00	0,00	0,00	1.370.000,00	AT0000384821050	4% BUNDESANLEIHE 99-15.07.09	100,900000 EUR	1.382.330,00	10,48
180.000,00	0,00	0,00	180.000,00	AT0000384862050	3,4% BUNDESANL. 3/99-20.10.04	101,000000 EUR	181.800,00	1,38
890.000,00	0,00	0,00	890.000,00	AT0000384938050	5,5% BUNDESANL. 4/99-15.1.10	108,500000 EUR	965.650,00	7,32
745.000,00	0,00	0,00	745.000,00	DE0001135077013	4,75 % BRD 98-4.7.08	104,980000 EUR	782.101,00	5,93
800.000,00	0,00	0,00	800.000,00	DE0001135085013	4,75% BRD 98-4.7.28	96,500000 EUR	772.000,00	5,85
160.000,00	0,00	0,00	160.000,00	DE0001141299013	3,5% BRD 98-11.11.03	100,026000 EUR	160.041,60	1,21
220.000,00	0,00	0,00	220.000,00	DE0001141307013	3,25% BRD 99-17.2.04	100,325000 EUR	220.715,00	1,67
600.000,00	0,00	0,00	600.000,00	DE0001141398013	4% BRD 01-16.2.07	102,390000 EUR	614.340,00	4,66
0,00	700.000,00	0,00	700.000,00	FI0001005514040	2,75% FINLAND 03-4.7.2006	99,460000 EUR	696.220,00	5,28
Summe festverzinsliche Wertpapiere						EUR	8.964.637,60	67,97
Aktien								
3.385,00	1.280,00	0,00	4.665,00	BE0003801181038	FORTIS GROUP	15,290000 EUR	71.327,85	0,54
1.836,00	519,00	0,00	2.355,00	DE0005140008013	DEUTSCHE BANK AG NAMEN	56,740000 EUR	133.622,70	1,01
0,00	2.280,00	0,00	2.280,00	DE0005151005013	BASF (DEM)	39,460000 EUR	89.968,80	0,68
7.051,00	2.669,00	0,00	9.720,00	DE0005557508013	DEUTSCHE TELEKOM AG-REG	13,550000 EUR	131.706,00	1,00
2.433,00	795,00	0,00	3.228,00	DE0007100000013	DAIMLERCHRYSLER AG	32,090000 EUR	103.586,52	0,79
2.451,00	878,00	0,00	3.329,00	DE0007236101013	SIEMENS AG NAMEN	58,000000 EUR	193.082,00	1,46
1.803,00	594,00	0,00	2.397,00	DE0007614406013	E.ON AG O.N.	43,480000 EUR	104.221,56	0,79
455,00	301,00	0,00	756,00	DE0008404005013	ALLIANZ AG NAMEN	92,220000 EUR	69.718,32	0,53
283,00	0,00	283,00	0,00	DE0008430026013	MUENCHNER RUECKVERS. NAMEN	EUR		
0,00	63,97	0,00	63,97	ES0109427635054	ANTENA 3 TELEVISION	28,100000 EUR	1.797,46	0,01
9.410,00	3.739,00	0,00	13.149,00	ES0113211835054	BANCO BILBAO VIZCAYA ARGENT.	9,870000 EUR	129.780,63	0,98
13.730,00	6.107,00	0,00	19.837,00	ES0113900J37054	BANCO SANTANDER CENTRAL HISPANO	8,250000 EUR	163.655,25	1,24
12.489,00	6.420,00	0,00	18.909,00	ES0178430E18054	TELEFONICA S.A.	10,700000 EUR	202.326,30	1,53
11.974,00	7.329,00	0,00	19.303,00	FI0009000681040	NOKIA CORP Börsennotiz FI	14,610000 EUR	282.016,83	2,14
1.713,00	446,00	0,00	2.159,00	FR0000120172025	CARREFOUR SA	45,160000 EUR	97.500,44	0,74
1.791,00	928,00	0,00	2.719,00	FR0000120271025	TOTAL FINA S.A.	133,700000 EUR	363.530,30	2,76
560,00	713,00	0,00	1.273,00	FR0000120321025	LOREAL	63,600000 EUR	80.962,80	0,61
2.766,00	0,00	2.766,00	0,00	FR0000120529025	SUEZ S.A.	EUR		
1.146,00	450,00	0,00	1.596,00	FR0000120578025	SANOFI-SYNTHELABO	53,250000 EUR	84.987,00	0,64
4.160,00	1.591,00	0,00	5.751,00	FR0000120628025	AXA S.A. (FR)	16,300000 EUR	93.741,30	0,71
0,00	530,00	0,00	530,00	FR0000120644025	DANONE GROUPE	129,800000 EUR	68.794,00	0,52
1.971,00	840,00	0,00	2.811,00	FR0000130460025	AVENTIS	45,550000 EUR	128.041,05	0,97
1.209,00	416,00	0,00	1.625,00	FR0000130809025	SOCIETE GENERALE	63,900000 EUR	103.837,50	0,79
2.439,00	1.010,00	0,00	3.449,00	FR0000131104025	BNP	45,200000 EUR	155.894,80	1,18
3.295,00	1.135,00	0,00	4.430,00	IT0000062072046	ASSICURAZIONI GENERALI SPA	19,800000 EUR	87.714,00	0,67
0,00	14.970,00	0,00	14.970,00	IT0001052049046	TELECOM ITALIA MOBILE SPA	3,970000 EUR	59.430,90	0,45
0,00	9.600,00	9.600,00	0,00	IT0001127429046	TELECOM ITALIA SPA	EUR		
7.617,00	3.660,00	0,00	11.277,00	IT0003132476046	ENI. SPA	13,660000 EUR	154.043,82	1,17
0,00	31.688,36	0,36	31.688,00	IT0003497168046	TELECOM ITALIA SPA	2,245000 EUR	71.139,56	0,54
1.677,00	625,00	0,00	2.302,00	NL0000009348038	UNILEVER	49,970000 EUR	115.030,94	0,87
5.920,00	2.580,00	0,00	8.500,00	NL0000009470038	ROYAL DUTCH PETROLEUM	38,170000 EUR	324.445,00	2,46
3.756,00	1.470,00	0,00	5.226,00	NL0000009538038	PHILIPS ELECTRONICS	23,190000 EUR	121.190,94	0,92
3.000,00	2.465,00	0,00	5.465,00	NL0000301109038	ABN AMRO HOLDING STAMM	18,050000 EUR	98.643,25	0,75
2.682,00	0,00	2.682,00	0,00	NL0000301760038	AEGON	EUR		
4.774,00	1.880,00	0,00	6.654,00	NL0000303600038	ING GROEP N.V. CERT.V.AANDELEN	17,860000 EUR	118.840,44	0,90
2.661,00	0,00	2.661,00	0,00	NL0000331817038	AHOLD	EUR		
Summe Aktien						EUR	4.004.578,26	30,36
Bezugsrechte								
0,00	756,00	756,00	0,00	DE0002457710013	ALLIANZ AG- BEZUGSRECHTE	EUR		
0,00	18.909,00	18.909,00	0,00	DE0007752859054	BZR TELEFONICA S.A.	EUR		

Vermögensaufstellung I 2 V EURO per 31. Oktober 2003

Nom./Stück 01.11.2002	Käufe/ Zugang	Verkäufe/ Abgang	Nom./Stück WP-Kenn. 31.10.2003	Wertpapier-/Kontrakt- bezeichnung	Wertpapier-/ Whrg. Kontraktkurs	Dev.-Kurs	Kurswert in EUR	%-FV
0,00	37.818,00	37.818,00	0,00	ES0678431927054	BZR TELEFONICA S.A.	EUR		
0,00	18.909,00	18.909,00	0,00	ES0678431935054	TELEFONICA SA- BEZUGSRECHTE	EUR		
0,00	5.751,00	5.751,00	0,00	FR0010019323025	BZR AXA RIGHTS	EUR		
Summe Bezugsrechte						EUR	0,00	0,00
Summe amtlich gehandelte Wertpapiere						EUR	12.969.215,86	98,33
Nicht notierte Wertpapiere								
Bezugsrechte								
0,00	5.465,00	5.465,00	0,00	NL0000396612998	BZR ABN AMRO HOLDING N.V.	EUR		
0,00	6.654,00	6.654,00	0,00	NL0000396661998	BZR ING GROEP N.V. CERT.V.AANDELEN	EUR		
0,00	5.465,00	5.465,00	0,00	NL0000397156998	BZR ABN AMRO HOLDING N.V.	EUR		
0,00	6.654,00	6.654,00	0,00	QOXAM2003530998	BZR ING GROEP N.V.	EUR		
Summe Bezugsrechte						EUR	0,00	0,00
Summe nicht notierte Wertpapiere						EUR	0,00	0,00
Summe Wertpapiere						EUR	12.969.215,86	98,33
Bankguthaben und -verbindlichkeiten								
			32.392,40	MMICSH00000	Bank Gutmann GK Fondswährung	EUR	32.392,40	0,25
Summe Bankguthaben und -verbindlichkeiten						EUR	32.392,40	0,25
Sonstige Vermögensgegenstände								
Zinsansprüche								
			150.033,74	VRTICB00000	Zinsansprüche Anleihen	EUR	150.033,74	1,14
Summe Zinsansprüche						EUR	150.033,74	1,14
KEST								
			50.011,24	VRTWTB00000	KEST Anleihen	EUR	50.011,24	0,38
Summe KEST						EUR	50.011,24	0,38
Summe sonstige Vermögensgegenstände						EUR	200.044,98	1,52
Sonstige Verbindlichkeiten *)								
Kosten								
			-11.598,41	VRTCST00000	Buchungskosten	EUR	-11.598,41	-0,09
Summe Kosten						EUR	-11.598,41	-0,09
Summe sonstige Verbindlichkeiten						EUR	-11.598,41	-0,09
				Tranche A		Tranche T		
Fondswert:				6.891.757,76		6.298.297,07 EUR		
Anzahl umlaufender Anteile:				11.327,00		8.218,00 Stücke		
Anteilwert:				608,44		766,40 EUR		
Gesamtfondsvermögen						13.190.054,83 EUR		
Gesamtanzahl umlaufender Anteile						19.545,00 Stücke		

*) z.B. Verwaltungsvergütung, Druckkosten, Prüfungskosten, Beiratskosten ...

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Wir erteilen dem Rechenschaftsbericht in der ersichtlichen Fassung für alle ungekürzten Veröffentlichungen folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der von der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft für das Vermögen des **i2V-EURO**, Miteigentumsfonds in Wertpapieren, geführten Bücher und Schriften sowie der uns vom Vorstand der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht über das Rechnungsjahr vom 1. November 2002 bis 31. Oktober 2003 den gesetzlichen Vorschriften.

Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden eingehalten.

Wien, im November 2003

B D O A u x i l i a T r e u h a n d G m b H
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Dr. Helmut Kern m.p. ppa. Mag. Gabriela Popp m.p.
Beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

BERICHT DES AUFSICHTSRATES

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat während des Rechnungsjahres laufend Bericht erstattet. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Fondsbestimmungen überwacht.

Die zum Bankprüfer bestellte BDO Auxilia Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, hat den Rechenschaftsbericht für den **i2V-EURO**, Miteigentumsfonds in Wertpapieren, über das Rechnungsjahr vom 1. November 2002 bis 31. Oktober 2003 geprüft. Diese Prüfung gab keinen Anlaß zu Beanstandungen, sodaß dem vorliegenden Rechnungsabschluß zum 31. Oktober 2003 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Prüfungsbericht des Bankprüfers sind dem Aufsichtsrat vorgelegt worden. Der Aufsichtsrat hat diese Berichte geprüft und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wien, im Dezember 2003

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

Dr. Rainer Bichlbauer m.p.

Steuerliche Behandlung der Ausschüttung in EUR pro Anteil

Die steuerliche Behandlung bezieht sich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

I2V-Euro Ausschüttung: ab 15. 12. 2003	Privatanleger		Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zB OHG, Einzelfirmen usw.)		Betriebliche Anleger/ juristische Personen	Privat stiftung
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
1) Ausschüttung vor KEST II Abzug	20,0000	20,0000	20,0000	20,0000	20,0000	20,0000
2) einbehaltene Abzugsteuern	1,1685	1,1685	1,1685	1,1685	1,1685	1,1685
3) Ertrag	21,1685	21,1685	21,1685	21,1685	21,1685	21,1685
4a) steuerfreie Substanzgewinne	-2,7434	-2,7434	0,0000	0,0000	0,0000	-2,7434
steuerpflichtige Spekulationserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4b) gem DBA steuerfreie Erträge ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4c) gem § 13 Abs 2 KStG steuerfreie Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-4,0186 ³⁾
5) verbleibender Ertrag	18,4251	18,4251	21,1685	21,1685	21,1685	14,4065
6) hievon endbesteuert	14,4065	14,4065	14,4065	14,4065	0,0000	0,0000
6a) Korrektur Kostenüberhang ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7a) Stpfl. Einkünfte gem. § 37 Abs. 8 EStG aus Kapitalvermögen aus Gewerbebetrieb	4,0186 0,0000 -	4,0186 0,0000 -	- - 6,7620	- - 6,7620	- - -	- - -
7b) Einkünfte gem § 13 (3) KStG für die KöSt relevant	- -	- -	- -	- -	- -	14,4065 0,0000

Detailangaben

zu Pkt 4b ⇨ steuerfreie Zinserträge, die einem inländischen Kapitalertragsteuer- abzug unterliegen ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 ¹⁾	0,0000
zu Pkt. 5, davon: ⇨ Beteiligungserträge gem. § 10 KStG 88 bzw. § 37 Abs. 4 EStG (Inlandsdividenden brutto) ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
⇨ Zinserträge, die einem inländi- schen KEST-Abzug unterliegen ²⁾ davon Matching credit ²⁾	14,4065 0,0000	14,4065 0,0000	14,4065 0,0000	14,4065 0,0000	14,4065 ¹⁾ 0,0000 ¹⁾	0,0000 0,0000
⇨ Substanzgewinne, die einem inländ. KeSt-Abzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
zu Pkt. 7 ⇨ ausländische Einkünfte für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	4,0186	4,0186	4,0186	4,0186	4,0186	0,0000
⇨ zur Vermeidung der Doppel- besteuerung <u>anrechenbare</u> , im Ausland entrichtete Steuer (siehe Detail)	0,7395	0,7395	0,7395	0,7395	0,7395	0,0000 ³⁾
⇨ zur Vermeidung der Doppel- besteuerung <u>rückerstattbare</u> , im Ausland entrichtete Steuer (siehe Detail)	0,4454	0,4454	0,4454	0,4454	0,4454	0,0000 ³⁾
⇨ österreichische KEST I	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
⇨ österreichische KEST II	3,60	3,60	3,60	3,60	3,60 ¹⁾	0,00
⇨ österr KeSt auf Substanzgewinne	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
⇨ österr KeSt auf ausl Fondserträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus DBA freien Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 ¹⁾	0,00
davon aus Matching credit-Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 ¹⁾	0,00

1) gilt für Anleger ohne Befreiungserklärung

2) Sind gem. § 97 Abs. 4 EStG nur dann in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen, wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer als die KEST ist.

3) Die Steuerfreiheit gilt nur bei Verzicht auf Anrechnung bzw Rückerstattung ausländischer Quellensteuern, andernfalls sind ausländische Zinserträge und Dividenden in Österreich steuerpflichtig.

4) Zinsenerträge, die gemäß Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind, jedoch einem Progressionsvorbehalt und seit 1.7.1998 einem inländischen Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

5) Gem. Abschnitt 20 RZ 6240c der EStR 2000 sind jene laufenden Aufwendungen, die nicht durch ordentliche Erträge Deckung finden von den SpeSt-pflichtigen Substanzgewinnen in Abzug zu bringen. Der darüber hinaus allenfalls übersteigende Teil der Aufwendungen ist auf Kapital zu buchen - ein Ansatz als Kostenüberhang ist seit 1.1.2001 nicht mehr möglich.

Steuerliche Behandlung der thesaurierenden Tranche EUR pro Anteil

I2V-Euro Zuflussdatum: 15. 12. 2003	Privatanleger		Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zB OHG, Einzelfirmen usw.)		Betriebliche Anleger/ juristische Personen	Privat stiftung
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
1) Ausschüttungsgleiche Erträge vor KEST II-Abzug	21,6561	21,6561	21,6561	21,6561	21,6561	21,6561
2) einbehaltene Abzugsteuern	1,4718	1,4718	1,4718	1,4718	1,4718	1,4718
3) Ertrag	23,1279	23,1279	23,1279	23,1279	23,1279	23,1279
4a) Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4b) gem DBA steuerfreie Erträge ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4c) gem § 13 Abs 2 KStG steuerfreie Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-5,0588 ³⁾
5) verbleibender Ertrag	23,1279	23,1279	23,1279	23,1279	23,1279	18,0691
6) hievon endbesteuert	18,0691	18,0691	18,0691	18,0691	0,0000	0,0000
6a) Korrektur Kostenüberhang ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7a) Stpfl. Einkünfte gem. § 37 Abs. 8 EStG aus Kapitalvermögen aus Gewerbebetrieb	5,0588 0,0000	5,0588 0,0000	-	-	-	-
7b) Einkünfte gem § 13 (3) KStG für die KöSt relevant	-	-	-	-	-	18,0691 0,0000

Detailangaben

zu Pkt 4b ⇒ steuerfreie Zinserträge, die einem inländischen Kapitalertragsteuerabzug unterliegen ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 ¹⁾	0,0000
zu Pkt. 5, davon ⇒ Beteiligungserträge gem. § 10 KStG 88 bzw. § 37 Abs. 4 EStG (Inlandsdividenden brutto) ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
⇒ Zinserträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen ²⁾	18,0691	18,0691	18,0691	18,0691	18,0691 ¹⁾	0,0000
⇒ Substanzgewinne, die einem inländischen KeSt-Abzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 ¹⁾	0,0000
zu Pkt. 7 ⇒ ausländische Einkünfte für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	5,0588	5,0588	5,0588	5,0588	5,0588	0,0000
⇒ zur Vermeidung der Doppelbesteuerung <u>anrechenbare</u> , im Ausland entrichtete Steuer (siehe Detail)	0,9316	0,9316	0,9316	0,9316	0,9316	0,0000 ³⁾
⇒ zur Vermeidung der Doppelbesteuerung <u>rückerstattbare</u> , im Ausland entrichtete Steuer (siehe Detail)	0,5613	0,5613	0,5613	0,5613	0,5613	0,0000 ³⁾
⇒ österreichische KEST I	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
⇒ österreichische KEST II	4,52	4,52	4,52	4,52	4,52 ¹⁾	0,00
⇒ österr KeSt auf Substanzgewinne	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
⇒ österr KeSt auf ausl Fondserträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus DBA freien Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 ¹⁾	0,00
davon aus Matching credit-Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 ¹⁾	0,00

1) gilt für Anleger ohne Befreiungserklärung

2) Sind gem. § 97 Abs. 4 EStG nur dann in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen, wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer als die KEST ist.

3) Die Steuerfreiheit gilt nur bei Verzicht auf Anrechnung bzw Rückerstattung ausländischer Quellensteuern, andernfalls sind ausländische Zinserträge und Dividenden in Österreich steuerpflichtig.

4) Zinsenerträge, die gemäß Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind, jedoch einem Progressionsvorbehalt und seit 1.7.1998 einem inländischen Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

5) Gem. Abschnitt 20 RZ 6240c der EStR 2000 sind jene laufenden Aufwendungen, die nicht durch ordentliche Erträge Deckung finden von den SpeSt-pflichtigen Substanzgewinnen in Abzug zu bringen. Der darüber hinaus allenfalls übersteigende Teil der Aufwendungen ist auf Kapital zu buchen - ein Ansatz als Kostenüberhang ist seit 1.1.2001 nicht mehr möglich.

Einbehaltene in- und ausländische Quellensteuern sind nur insoweit anrechenbar bzw. rückforderbar als der Steuerpflichtige am Rechnungsstichtag (31. 10. 2003) am I2V-Euro-Fonds (ausschüttende Tranche) beteiligt war.

Anrechenbare einbehaltene Steuerbeträge (Ausschüttungstranche)

Die in den folgenden Ländern einbehaltenen Abzugsteuern (Kapitalertragsteuern) können aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen auf die österreichische Einkommensteuer angerechnet werden. Die Anrechnung dieser Steuern darf nicht höher sein als die österreichische Einkommensteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt.

EUR		
Ausschüttung	Abzugsteuer	Bruttodividende
Belgien	0,0284	0,1894
Deutschland	0,1367	0,9112
Finnland	0,0249	0,2493
Frankreich (ohne "avoir fiscal")	0,1894	1,2629
Italien	0,0733	0,4887
Niederlande	0,2187	1,4583
Spanien	0,0681	0,4539
anrechenbare im Ausland entrichtete Steuer	0,7395	

Rückzuerstattende einbehaltene Steuerbeträge (Ausschüttungstranche)

In verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen ist eine Rückerstattung von im Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern vorgesehen, soweit diese nicht angerechnet werden können. Rückerstattungsanträge sind durch die Anteilinhaber zu stellen; das jeweils erforderliche Formular bzw. Merkblatt ist bei den Finanzlandesdirektionen erhältlich.

EUR		
Ausschüttung	Abzugsteuer	Bruttodividende
Belgien	0,0189	0,1894
Deutschland	0,0556	0,9112
Finnland	0,0474	0,2493
Frankreich (ohne "avoir fiscal")	0,1177	1,2629
Italien	0,0586	0,4887
Niederlande	0,1458	1,4583
Spanien	0,0014	0,4539
rückerstattbare im Ausland entrichtete Steuer	0,4454	

Einbehaltene in- und ausländische Quellensteuern sind nur insoweit anrechenbar bzw. rückforderbar, als der Steuerpflichtige am Rechnungsstichtag (31. 10. 2003) am I2V-Euro-Fonds (Thesaurierungstranche) beteiligt war.

Anrechenbare einbehaltene Steuerbeträge (Thesaurierungstranche)

Die in den folgenden Ländern einbehaltenen Abzugsteuern (Kapitalertragsteuern) können aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen auf die österreichische Einkommensteuer angerechnet werden. Die Anrechnung dieser Steuern darf nicht höher sein als die österreichische Einkommensteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt.

EUR		
Ausschüttung	Abzugsteuer	Bruttodividende
Belgien	0,0358	0,2385
Deutschland	0,1722	1,1478
Finnland	0,0314	0,3140
Frankreich (ohne "avoir fiscal")	0,2386	1,5908
Italien	0,0923	0,6156
Niederlande	0,2755	1,8369
Spanien	0,0858	0,5717
anrechenbare im Ausland entrichtete Steuer	0,9316	

Rückzuerstattende einbehaltene Steuerbeträge (Thesaurierungstranche)

In verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen ist eine Rückerstattung von im Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern vorgesehen, soweit diese nicht angerechnet werden können. Rückerstattungsanträge sind durch die Anteilinhaber zu stellen; das jeweils erforderliche Formular bzw. Merkblatt ist bei den Finanzlandesdirektionen erhältlich.

EUR		
Ausschüttung	Abzugsteuer	Bruttodividende
Belgien	0,0239	0,2385
Deutschland	0,0700	1,1478
Finnland	0,0597	0,3140
Frankreich (ohne "avoir fiscal")	0,1483	1,5908
Italien	0,0739	0,6156
Niederlande	0,1837	1,8369
Spanien	0,0018	0,5717
rückerstattbare im Ausland entrichtete Steuer	0,5613	

ERLÄUTERUNGEN ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG

A) AUSSCHÜTTENDE INVESTMENTFONDS

1) Ausschüttung vor KEST II-Abzug

Die Kapitalanlagegesellschaft zieht von der Ausschüttung keine Kapitalertragsteuer ab. Jedoch hat die inländische kuponanzahlende Stelle eine KEST in Höhe von 25 % einzubehalten, soweit die Ausschüttung aus KEST II-pflichtigen Erträgen aus Forderungswertpapieren bzw. Bankguthaben stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt. Einbehaltene Kapitalertragsteuerbeträge bewirken, soweit die Ausschüttung aus KEST II-pflichtigen Erträgen aus Forderungswertpapieren bzw. Bankguthaben stammt, die Abgeltung der Einkommensteuerschuld des Anteilnehmers bzw. sind sie auf die Einkommensteuerschuld des Anteilnehmers anzurechnen.

2) einbehaltene Abzugsteuern

In Österreich wird bei Dividenden aus inländischen Aktien die Kapitalertragsteuer bereits bei der Auszahlung an den Fonds abgezogen (KESt I). Auch auf ausländische Erträge wird teilweise schon in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Einbehaltene inländische Kapitalertragsteuerbeträge bewirken entweder die Abgeltung der Einkommensteuerschuld des Anteilnehmers oder aber sie sind auf die Einkommensteuerschuld des Anteilnehmers anzurechnen. Die anrechenbare ausländische Quellensteuer ist auf die mit dem besonderen Steuersatz von 25 % berechneten Steuer anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch die vor der Anrechnung ermittelte Steuer nicht übersteigen.

4a-c) steuerfreier Teil der Ausschüttung

Für Privatanleger gilt folgendes: Jener Teil der Ausschüttung, der auf Gewinne aus der, nachweislich vor dem 01.01.2001 erfolgten, Veräußerung von Wertpapieren, Bezugsrechten und anderen Vermögenswerten entfällt (=Substanzgewinne) ist steuerfrei. Substanzgewinne, die aus der Veräußerung von Bankguthaben oder Forderungswertpapieren, einschließlich Forderungswertpapieren für welche gemäß § 97 Abs. 2 EStG 1988 freiwillig ein der Kapitalertragsteuer entsprechender Betrag geleistet werden kann, sind - auch wenn sie erst nach dem 01.01.2001 realisiert werden - steuerfrei. Veräußerungen anderer Vermögenswerte, insbesondere Aktien oder Derivative, sind aus einer Realisierung nach dem 01.01.2001 nur mehr zu 80 Prozent steuerfrei.

Substanzgewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Bezugsrechten und anderen Vermögenswerten sind **im Betriebsvermögen** immer zur Gänze steuerpflichtig.

Ausländische Zinserträge, für die sich aus dem Doppelbesteuerungsabkommen eine Steuerbefreiung in Österreich ergibt, sind ebenfalls im steuerfreien Teil der Ausschüttung enthalten, unterliegen jedoch einem Progressionsvorbehalt. Für diese Kapitalerträge wird seit 1.7.1998 von der inländischen kuponanzahlenden Stelle eine

Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % einbehalten, die (angeführt unter **österreichische KEST II**, davon aus DBA freien Zinsen) auf die veranlagte Steuer angerechnet wird bzw. gem. § 240 BAO rückgefordert werden kann.

Privatstiftungen sind gem. § 13 Abs. 2 KStG mit Kapitalerträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs 3 Z 1-4 EStG steuerbefreit. In- und ausländische Kapitalerträge aus Geldeinlagen und Forderungswertpapieren sind jedoch mit dem Zwischensteuersatz von 12,5 % nach § 22 Abs 3 KStG zu veranlagen. Hinsichtlich ausländischer Kapitalerträge (ausgenommen Erträge aus ausländischen Investmentfonds) wird Steuerfreiheit nur unter der Voraussetzung gewährt, daß für sie keine Steuerentlastung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt (Verzicht auf Anrechnung bzw. Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern).

7) steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw. Gewerbebetrieb

A Die Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds an die Anleger sind mit Ausnahme des unter **4a - c)** dargestellten steuerfreien Teils steuerpflichtige Einnahmen. Sofern diese ausgeschütteten Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen oder aus Gewerbebetrieb von natürlichen Personen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer einer OHG und KG, Freiberufler, eingetragene Erwerbsgesellschaften) gehören, gilt die Einkommensteuer durch den KEST-Abzug insoweit als abgegolten, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen bestehen, die der Endbesteuerung unterliegen. In der Ausschüttung enthaltene Erträge aus Altmissionen sind nur dann endbesteuert, wenn der Anteilhaber auch für diesen Teil der Ausschüttung zum KEST-Abzug (=freiwillig geleisteter Betrag) optiert.

20 Prozent der Substanzgewinne abzgl der Substanzverluste aus der Veräußerung von anderen Vermögenswerten als Bankguthaben oder Forderungswertpapieren

unterliegen ebenfalls einem KEST-Abzug, der vom depotführenden Kreditinstitut abzuführen ist. Der in der Tabelle unter **6)** angeführte Betrag "**hievon endbesteuert**" bezeichnet jenen Teil der Ausschüttung, für den die Einkommensteuer durch den KEST-Abzug (und den freiwillig geleisteten Betrag) als abgegolten gilt. In die Einkommensteuererklärung sind - von dem unter Pkt. C angeführten Ausnahmefall abgesehen - die Ausschüttungen nur mit dem in der Tabelle unter

7a) steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw. steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb angeführten, der Endbesteuerung **n i c h t** unterliegenden Betrag einzusetzen.

Steuerpflichtige Einkünfte gemäß § 37 Abs. 8 EStG betreffen ausländische Dividendenerträge, die nicht von einem inländischen Kreditinstitut ausbezahlt werden. Diese sind bei der Berechnung der Einkommenssteuer weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen zu berücksichtigen, sondern werden ohne jeden Abzug angesetzt und mit einem besonderen Steuersatz von 25 % versteuert.

Die unter "Detailangaben" allenfalls angeführten Beträge **ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht und zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbare bzw. rückerstattbare im Ausland entrichtete Steuer** wären in der Einkommensteuererklärung zusätzlich im Abschnitt "Angaben für Tarifbegünstigungen" anzuführen.

Ist in der Tabelle unter 7) steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw. steuerpflichtige Einkünfte gemäß § 37 Abs. 8 EStG kein Betrag ausgewiesen, ist die Einkommensteuer ohne Tätigwerden des Steuerpflichtigen zur Gänze abgegolten, so daß eine Steuerklärungspflicht nicht besteht.
Gehören Anteile zum Betriebsvermögen juristischer Personen (insb. Kapitalgesellschaften) oder von Privatstiftungen, ist der unter **5) verbleibender Ertrag** angeführte Betrag in die KöSt-Erklärung aufzunehmen. Mit Ausnahme der unter 4a – c) steuerfreien Anteile stellen die Ausschüttungen steuerpflichtige Einnahmen dar (= **7b) "für die KöSt relevant"**).

B für den Fall, daß im Einkommen auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind, ist von den anderen Einkünften (wie z.B. diesen Kapitalerträgen) ein Veranlagungsfreibetrag von € 726,73 (S 10.000,00) abzuziehen. Dieser Betrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte € 726,73 (S 10.000,00) übersteigen.

C Ist die nach dem Steuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer und/oder der aufgrund der Optionserklärung freiwillig geleistete Betrag, so ist die Kapitalertragsteuer und/oder der freiwillig geleistete Betrag über Antrag nach Maßgabe des § 97 Abs 4 EStG rückzuerstatten. Eine solche Anrechnung und Erstattung ist auch bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen vorzunehmen, hinsichtlich derer in Anwendung eines Doppelbesteuerungs-abkommens eine über das entrichtete Ausmaß hinausgehende Anrechnung ausländischer Steuer beantragt wird (=Matching credit). In der Einkommensteuererklärung sind dann auch die endbesteuerungsfähigen Kapitalerträge der Ausschüttung (inländische Zinsen, Inlandsdividenden, Matching credit-Zinsen) und die darauf entfallende Kapitalertragsteuer anzuführen.

Die entsprechenden Beträge sind in der Tabelle unter den Detailangaben enthalten:

- **Zinserträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen**,
davon aus Matching credit-Zinsen
- **Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG (Inlandsdividenden brutto)**
- **österreichische KEST I**
- **österreichische KEST II**
davon aus DBA freien Zinsen
davon aus Matching credit-Zinsen.

6) **Beteiligungserträge gemäß § 10 KStG**
Die im steuerpflichtigen Ertrag von juristischen Personen oder von Privatstiftungen enthaltenen Beteiligungserträge gemäß § 10 KStG (angeführt unter zu Pkt. 5) sind allerdings gemäß § 10 KStG von der KöSt befreit. Weitere für die Gewinnermittlung notwendige Angaben

(ausländische Einkünfte, anrechenbare Steuern) sind in der Tabelle zu Pkt. 7 angeführt.

B) THESAURIERENDE INVESTMENTFONDS

Bei thesaurierenden Investmentfonds sind für die steuerliche Behandlung die zuvor genannten Erläuterungen anwendbar, sofern dem nicht spezielle Bestimmungen entgegenstehen.

1) Ausschüttungsgleiche Erträge

Vom Fonds vereinnahmte und im Fonds thesaurierte Erträge (Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an anderen in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds und sonstige Erträge) gelten **spätestens vier Monate** nach Ablauf des Geschäftsjahres nach Abzug der dafür anfallenden Kosten beim Anteilinhaber als zugeflossen (ausschüttungsgleiche Erträge). Werden die aus steuerlicher Sicht fingiert zugeflossenen Beträge in späteren Jahren tatsächlich ausgeschüttet, so bleiben sie dann jedenfalls steuerfrei.

2) Substanzgewinne

Vom Fonds vor dem 01.01.2001 erwirtschaftete **Substanzgewinne** sind im Falle der Thesaurierung beim Privatanleger der Besteuerung entzogen. Substanzgewinne, die aus der Veräußerung von Bankguthaben oder Forderungswertpapieren, einschließlich Forderungswertpapieren, für welche gemäß § 97 Abs. 2 EStG 1988 freiwillig ein der Kapitalertragsteuer entsprechender Betrag geleistet werden kann, stammen und die nach dem 01.01.2001 realisiert werden, bleiben auch weiterhin steuerfrei. Bei Veräußerungsgewinnen aus anderen Vermögenswerten zahlt der Fonds für 20 Prozent der nicht ausgeschütteten Substanzgewinne einen Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer aus, der vom depotführenden Kreditinstitut abzuführen ist. Beim betrieblichen Investor werden weiterhin jegliche Substanzgewinne erst bei Ausschüttung bzw. Veräußerung der Fondsanteile steuerpflichtig.

3) KEST-Abzug

Die Kapitalertragsteuer (KESt II), die auf die grundsätzlich KESt-pflichtigen Erträge entfällt (Bankeinlagen, Forderungswertpapiere, 20% des Veräußerungsgewinnes aus anderen Vermögenswerten als Forderungswertpapieren), wird aus dem Fondsvermögen an das depotführende Kreditinstitut überwiesen, das diesen Betrag entsprechend dem KESt-Status des Depotinhabers und unter Berücksichtigung von Optionserklärungen an das zuständige Finanzamt abführt bzw. an den Anleger auszahlt.

Hinsichtlich einer möglichen Endbesteuerungswirkung gilt das unter 7) steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw. Gewerbebetrieb Gesagte.

Erfolgt jährlich zum Abschluß des Geschäftsjahres eine Bescheinigung der Depotbank, daß alle Anteilinhaber KESt-befreit sind (Spezialfonds), so kann die Depotbank von der KESt-Auszahlung absehen.

ALLGEMEINE FONDSBESTIMMUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für die von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilscheingattung (Ausschüttungs- bzw. Thesaurierungsanteilscheine) in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über einen oder mehrere Anteile verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilsscheingattungen (Ausschüttungs- und/oder Thesaurierungsanteilscheine) ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.
2. Die effektiven Stücke tragen die vervielfältigten Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft sowie die handschriftliche Unterschrift eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank (§ 5).
3. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Fonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Fonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hierbei die Interessen der Anteilhaber zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG. anzuwenden und die Bestimmungen des österreichischen Investmentfondsgesetzes sowie die allgemeinen und besonderen Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den laut den besonderen Fondsbestimmungen vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 Investmentfondsgesetz bestellte Depotbank führt die Depots und Konten des Fonds und übt alle übrigen ihr im Investmentfondsgesetz sowie in den allgemeinen und besonderen Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedesmal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds

gehörenden Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt, wobei die Kurse des jeweiligen Börsenvortages herangezogen werden.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der "Investmentfondsbeilage zum Amtlichen Kursblatt der Wiener Börse" verlautbart.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Fonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertränisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den "Besonderen Fondsbestimmungen" angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gem. § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 Investmentfondsgesetz erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres eines Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 Investmentfondsgesetz erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertränisanteile

Wird der Anspruch auf Herausgabe der Ertränisanteile nicht binnen fünf Jahren von den Anteilinhabern geltend gemacht, so gilt dies als Verzicht der Anteilinhaber; solche Ertränisanteile sind als Ertränisse des Fonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 KMG Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, indem Exemplare dieser Veröffentlichung am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft und der Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Allgemeinen und die Besonderen Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Billigung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber 3 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds nach Einholung der Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw., sofern das Fondsvermögen € 370.000,-- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung dieses Fonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. §14 Abs. 4 Investmentfondsgesetz mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN

für den **i2V-Euro**, Miteigentumsfonds in Wertpapieren (nachstehend Kapitalanlagefonds).

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Bank Gutmann AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Ertragnisscheine ist die Bank Gutmann AG.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungs- als auch Thesaurierungsanteilscheine und zwar jeweils über 1/1 Anteile ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen gemäß § 26a durch die jeweils für den Anteilinhaber depotführende Bank.

§ 15 Wertpapiere

Für den Fonds dürfen nur Wertpapiere im Sinne des § 20 Investmentfondsgesetz erworben werden, die den Veranlagungsvorschriften des § 14 EStG in Verbindung mit § 25 Pensionskassengesetz (PKG) entsprechen.

Die Veranlagungen sind gemäß § 25 Abs. 4 PKG insbesondere dahingehend eingeschränkt, daß

- mindestens die Hälfte der Veranlagungen gemäß § 25 Abs. 1 Ziff 1 PKG und
- mindestens die Hälfte der Veranlagungen in nicht auf ausländische Währung lautenden Veranlagungen zu erfolgen haben.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien und von Bezugsrechten auf solche ist bis zu 10 % des Fondsvermögens gestattet und wird im Sinne des § 20 Abs. 3 Z 11 Investmentfondsgesetz ausdrücklich für zulässig erklärt.

Wertpapiere, die von demselben Zone-A-Staat oder die vom Bund oder den Ländern oder von internationalen Organisationen öffentlich rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EWR Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert wurden, dürfen zu mehr als 35% erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens zumindest in 6 verschiedenen Emissionen erfolgt und die Veranlagung ein und derselben Emission 30% des Fondsvermögens nicht überschreitet.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

Die Kapitalanlagegesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn sie

- an der Wertpapierbörse eines EWR-Mitgliedsstaates amtlich notiert werden oder an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines EWR-Mitgliedsstaates gehandelt werden oder
- sie an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notiert oder
- an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittlandes gehandelt werden oder,

- wenn die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, daß die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

§ 17 Nicht notierte Wertpapiere und andere verbriefte Rechte

Insgesamt bis zu 10 % des Wertes des Fondsvermögens dürfen angelegt werden

- in Wertpapiere gemäß § 15, die nicht die Voraussetzungen des § 16 erfüllen und/oder
- in anderen verbrieften Rechten, die Wertpapieren gleichzuhalten sind, übertragbar und veräußerbar sind und deren Wert jederzeit oder zumindest in den in § 6 vorgesehenen Zeitabständen bestimmt werden kann.

§ 18 Anteile von Investmentfonds

1. Anteile einer Investmentgesellschaft oder Anteile eines anderen Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 5 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Anteile öffentlich ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anteilinhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.
2. Im Rahmen von Absatz 1 dürfen mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen auch Anteile eines anderen Kapitalanlagefonds der Kapitalanlagegesellschaft, bzw. Anteile eines Kapitalanlagefonds einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder Anteile einer Investmentgesellschaft, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, erworben werden, sofern die Fondsbestimmungen der zu erwerbenden Anteile die Spezialisierung auf die Anlage auf einen bestimmten geographischen oder wirtschaftlichen Bereich vorsehen und die Kapitalanlagegesellschaft die Absicht des Erwerbs derartiger Anteile angekündigt hat.

§ 19 Derivative Produkte

§ 19 a Wertpapier- und Wertpapierindexoptionsgeschäfte

Für den Kapitalanlagefonds dürfen folgende Optionsgeschäfte getätigt werden, wenn die Optionen an einer im Anhang angeführten Börse zum Börsenterminhandel zugelassen sind und die zugrundeliegenden Wertpapiere an einem der im Anhang angeführten organisierten Märkte gehandelt werden:

- der Verkauf von Kaufoptionen auf zum Fondsvermögen gehörende Wertpapiere oder auf einen Wertpapierindex, wenn der gesamte Wert der für diese Geschäfte beim Abschluß erhaltenen Optionspreise zusammen mit den Optionspreisen für noch laufende Optionen der gleichen Art 3 % des Fondsvermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieser Grenze bleiben die Optionspreise verkaufter Kaufoptionen soweit und solange außer Ansatz, als sich die Laufzeit gekaufter Optionen für die

gleichen Wertpapiere oder den gleichen Wertpapierindex und die Laufzeit der verkauften Kaufoptionen entsprechen;

- der Verkauf von Verkaufsoptionen, wenn der gesamte Wert der für diese Geschäfte beim Abschluß erhaltenen Optionspreise zusammen mit den Optionspreisen für noch laufende Optionen der gleichen Art 3 % des Fondsvermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieser Grenze bleiben die Optionspreise verkaufter Verkaufsoptionen soweit und solange außer Ansatz, als sich die Laufzeit gekaufter Verkaufsoptionen für die gleichen Wertpapiere oder den gleichen Wertpapierindex und die Laufzeit der verkauften Verkaufsoptionen entsprechen;
- der Kauf von Kauf- und Verkaufsoptionen, wenn der gesamte Wert der für diese Geschäfte beim Abschluß gezahlten Optionspreise zusammen mit den Optionspreisen für noch laufende Optionen der gleichen Art 10 % des Fondsvermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieser Grenze bleiben die Optionspreise gekaufter Optionen soweit und solange außer Ansatz, als sich die Laufzeit verkaufter Optionen für die gleichen Wertpapiere oder den gleichen Wertpapierindex und die Laufzeit der gekauften Optionen entsprechen;

Sofern gekaufte und verkaufte Kauf- oder Verkaufsoptionen durch entsprechende Gegengeschäfte in der gleichen Optionsserie aufgehoben werden (Glattstellungsgeschäft), wird das Glattstellungsgeschäft nicht in die oben angeführten Erwerbsgrenzen einbezogen.

§ 19b Devisenkurssicherungsgeschäfte

Zur Absicherung von Währungsrisiken dürfen für den Kapitalanlagefonds Devisen auf Termin verkauft werden. Ein offenes Devisenterminverkaufsgeschäft darf vorzeitig durch ein entsprechendes kompensierendes Devisenkaufgeschäft geschlossen werden.

§ 19c Devisenoptionsgeschäfte

Zur Absicherung von Währungsrisiken dürfen für den Kapitalanlagefonds Devisenverkaufsoptionen auf den im Anhang angeführten Märkten gekauft bzw. Devisenkaufoptionen verkauft werden, soweit den verkauften bzw. veroptionierten Devisen Vermögensgegenstände im gleichen Umfang und in der gleichen Währung gegenüberstehen.

Im Rahmen der Absicherung von Währungsrisiken ist auch der Verkauf von Devisenverkaufsoptionen und der Kauf von Devisenkaufoptionen für das Fondsvermögen gestattet.

Sofern ge- und verkaufte Kauf- oder Verkaufsoptionen durch entsprechende Gegengeschäfte in der gleichen Optionsserie aufgehoben werden (Glattstellungsgeschäft), wird das Glattstellungsgeschäft nicht in die oben angeführten Grenzen einbezogen.

§ 19d Finanzterminkontrakte mit Absicherungszweck

Zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dürfen für den Kapitalanlagefonds folgende auf den im Anhang angeführten Börsen gehandelte Finanzterminkontrakte verkauft werden:

- Terminkontrakte auf Wertpapierindices, soweit den Kontrakten Wertpapiere mit den gleichen Kurswerten im

Fondsvermögen gegenüberstehen. Gegengeschäfte zur Deckung dieser Geschäfte sind zulässig;

- Zinsterminkontrakte, soweit den Kontrakten im Fondsvermögen Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in dieser Währung gegenüberstehen. Gegengeschäfte zur Deckung dieser Geschäfte sind zulässig;
- Währungsterminkontrakte, soweit den Kontrakten im Fondsvermögen Vermögensgegenstände mit entsprechenden Fremdwährungsrisiken gegenüberstehen; Gegengeschäfte zur Deckung dieser Geschäfte sind zulässig.

§ 19e Finanzterminkontrakte ohne Absicherungszweck

Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Terminkontrakte auf Wertpapierindices, Zinsterminkontrakte und Währungsterminkontrakte, die nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen dienen, abgeschlossen werden, sofern sie an den im Anhang angeführten Börsen gehandelt werden und die diesen Finanzterminkontrakten im Zeitpunkt des Abschlusses zugrundeliegenden Kontraktwerte zusammen mit den Werten bereits abgeschlossener Finanzterminkontrakte, die ebenfalls nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dienen, 10 % des Fondsvermögens nicht übersteigen.

§ 19f Optionen auf Finanzterminkontrakte mit Absicherungszweck

Zur Absicherung von Vermögensgegenständen dürfen für den Kapitalanlagefonds Verkaufsoptionen auf Finanzterminkontrakte gekauft bzw. Kaufoptionen auf Finanzterminkontrakte verkauft werden, soweit diese auf den im Anhang angeführten Märkten gehandelt werden und den zugrundeliegenden Finanzterminkontrakten Kursrisiken im Fondsvermögen im gleichen Umfang und in gleicher Währung gegenüberstehen.

Im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen sowie zur Begrenzung des Einflusses von Wechselkursschwankungen auf das Fondsvermögen dürfen für den Kapitalanlagefonds auch Verkaufsoptionen auf Finanzterminkontrakte verkauft, Kaufoptionen auf Finanzterminkontrakte gekauft und entsprechende Geschäfte zur Deckung offener Positionen abgeschlossen werden.

Sofern ge- und verkaufte Kauf- oder Verkaufsoptionen durch entsprechende Gegengeschäfte in der gleichen Optionsserie aufgehoben werden (Glattstellungsgeschäft), wird das Glattstellungsgeschäft nicht in die oben angeführten Grenzen einbezogen;

§ 19g Optionen auf Finanzterminkontrakte ohne Absicherungszweck

Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Optionen auf Finanzterminkontrakte ge- und verkauft werden, die nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen dienen, sofern sie an den im Anhang angeführten Börsen gehandelt werden und die für diese Geschäfte beim Abschluß gezahlten oder erzielten Optionspreise zusammen mit den Optionspreisen für noch laufende Optionen auf Finanzterminkontrakte, die nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dienen, 5 % des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Soweit verkaufte Kauf- bzw. Verkaufsoptionen und gekaufte Kauf- bzw. Verkaufsoptionen auf den gleichen Finanzter-

minkontrakt einander in der Laufzeit entsprechen, bleiben die Optionspreise der gekauften Optionen bei der Berechnung der oben genannten Grenze außer Ansatz.

Sofern ge- und verkaufte Kauf- oder Verkaufsoptionen durch entsprechende Gegengeschäfte in der gleichen Optionsserie aufgehoben werden (Glattstellungsgeschäft), wird das Glattstellungsgeschäft nicht in die oben angeführten Erwerbsgrenzen einbezogen.

§ 19 h Außerbörsliche Optionen (OTC Optionen)

Die beschriebenen Optionen dürfen auch dann eingesetzt werden, wenn sie nicht an einer Börse zum Handel zugelassen sind, sofern sie marktüblich bewertet sind, der Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dienen, der Vertragspartner der Option ein Kreditinstitut (§ 2 Z 20 BWG), ein Finanzinstitut (§ 2 Z 24 BWG) oder eine Wertpapierfirma (§ 2 Z 31 BWG) mit Sitz oder Hauptverwaltung in einem Zone A- Staat gemäß § 2 Z.18 BWG ist und im Zeitpunkt des Abschlusses der Wert (Kontraktwert bzw. Ausübungspreis) aller für Rechnung des Fondsvermögens eingesetzten Techniken und Instrumente dieses Vertragspartners (Ausstellers) zusammen mit dem Wert der Wertpapiere dieses Ausstellers die Grenzen des § 20 Abs. 3 Z 5 Investmentfondsgesetz nicht überschreitet.

§ 20 Bankguthaben

Neben den Erträgen dürfen bis zu 50% des Fondsvermögens in auf Schilling oder eine andere frei konvertierbare Währung lautenden Bankguthaben gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

§ 21 Geldmarktpapiere

Die Anlage von Mitteln des Fondsvermögens in Kassenscheinen und anderen Geldmarktpapieren ist bis zu 50 % des Fondsvermögens gestattet.

§ 22 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristig Kredite bis zur Höhe von 10 % des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 22a Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22b Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen .

§ 22c Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 22d Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 % des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzuübereignen.

§ 23 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5 %. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten fünf Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert abgerundet auf die nächsten fünf Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 1. November bis zum 31. Oktober des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,65 % des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet und vierteljährlich verrechnet wird. Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlußkosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilen ab 2. Jänner des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§26a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ab 2. Jänner des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz Investmentfondsgesetz ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 %.

ANHANG

Liste der Börsen mit amtlichen Handel und von organisierten Märkten

I. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in Österreich und in den Mitgliedstaaten der EU

Belgien	Brüssel
Dänemark	Kopenhagen
Deutschland	Berlin, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart
Finnland	Helsinki
Frankreich	Bordeaux, Lille, Lyon, Marseille, Nancy, Nantes, Paris
Griechenland	Athen
Großbritannien	London
Irland	Dublin
Italien	Mailand, Genua, Rom, Turin, Bologna, Venedig, Triest, Florenz, Neapel, Palermo
Luxemburg	Luxemburg
Niederlande	Amsterdam
Österreich	Wien (Wiener Börse AG, NEWEX Börse AG)
Portugal	Lissabon
Schweden	Stockholm
Spanien	Barcelona, Madrid, Mercado Continuo

II. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der EU

Kroatien	Zagreb
Norwegen	Oslo
Polen	Warschau
Schweiz	Börse Schweiz
Slovakische Rep.	Bratislava
Slowenien	Laibach (Ljubljana)
Tschech. Rep.	Prag
Türkei	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
Ungarn	Budapest
Estland	Tallinn

III. Börsen in außereuropäischen Ländern

Argentinien	Buenos Aires
Australien	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
Brasilien	Rio de Janeiro, Sao Paulo
Chile	Santiago
Hongkong	Hongkong Stock Exchange
Indien	Bombay
Indonesien	Jakarta
Israel	Tel Aviv
Japan	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata Sapporo, Hiroshima
Kanada	Toronto, Vancouver, Montreal
Korea	Seoul
Malaysia	Kuala Lumpur
Mexiko	Mexiko City
Neuseeland	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
Philippinen	Manila
Singapur	Singapur Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg
Taiwan	Taipei
Thailand	Bangkok
USA	New York, American Stock Exchange (AMEX) New York Stock Exchange (NYSE) Los Angeles/Pacific Stock Exchange San Francisco/Pacific Stock Exchange Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
Venezuela	Caracas

IV. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der EU

Japan	Over the Counter Market
Kanada	Over the Counter Market
Korea	Over the Counter Market
Schweiz	Börse Schweiz, Börse Bern; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

V. Börsen mit Futures und Options Märkten

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Australien	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
Belgien	Belgian Futures and Options Exchange
Brasilien	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
Kanada	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
Dänemark	FUTOP
Deutschland	EUREX
Finnland	Finnish Options Market
Frankreich	MONEP (Marché des Options Negotiables de Paris). MATIF SA
Großbritannien	London International Financial Futures and Options Exchange (LIFFE), OM London
Hongkong	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
Irland	Irish Futures & Options Exchange
Italien	Mercato Italiano Futures, Italian Derivative Market
Japan	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
Niederlande	European Options Exchange
Neuseeland	New Zealand Futures & Options Exchange
Norwegen	Oslo Stock Exchange
Österreich	Wiener Börse AG
Philippinen	Manila International Futures Exchange
Singapur	Singapore International Monetary Exchange
Slowakische Rep.	RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
Spanien	Meff Renta Fija, Meff Renta Variable, Mercado de Futuros Financieros (MEFF)
Schweden	OM Stockholm AB
Schweiz	EUREX
USA	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange